



## **Dringlichkeitsantrag**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN, FDP und den Abgeordneten des SSW

### **Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 26. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1121), wird wie folgt geändert:

§ 17b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Telefon- und Videokonferenzen“ durch das Wort „Telefonkonferenzen“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Worte „die Beratung von Vorlagen und“ eingefügt.
3. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlussfassungen sind im Rahmen von Videokonferenzen zulässig, wenn sie nicht einen Beschluss des Landtages ersetzen; die Abgeordneten geben ihre Stimmen nach Aufruf ihrer Namen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.“

**Begründung:**

Bereits nach geltender Rechtslage ist es nach § 17b Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages möglich, in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen eines Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, die öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Allerdings sind Beschlüsse im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen bislang nicht zugelassen.

Ziel der Änderung ist es, Beschlussfassungen in den Sitzungen der Ausschüsse, die nach Absatz 1 zulässigerweise als Videokonferenzen (einschließlich hybrider Sitzungen) durchgeführt werden, zu ermöglichen. Beschlussfassungen im Rahmen von Videokonferenzen bleiben allerdings ausgeschlossen, wenn diese einen Beschluss des Landtages ersetzen würden. In Telefonkonferenzen dürfen weiterhin keine Beschlüsse gefasst werden.

**Zu 1**

Telefonkonferenzen der Ausschüsse dienen weiterhin ausschließlich dem Informationsaustausch. Dies wird durch die Änderung klargestellt. Die Herausnahme der Videokonferenzen aus dem § 17b Absatz 2 Satz 1 ist erforderlich, um die Beschlussfassung in diesem Sitzungsformat zu ermöglichen.

**Zu 2**

Beschlüsse erfordern regelmäßig die vorherige Beratung der Vorlage. Deshalb wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass in Videokonferenzen solche Beratungen zulässig sind.

**Zu 3**

Mit der Neufassung des § 17b Absatz 2 Satz 3 wird die Beschlussfassung in den Sitzungen der Ausschüsse, die als Videokonferenz durchgeführt werden, ausdrücklich zugelassen. Ausgenommen sind solche Beschlussfassungen, die einen Beschluss des Landtages, also des Plenums, ersetzen würden. Solche plenareretzenden Beschlüsse erfolgen, als Ausnahme von Art. 23 Absatz 1 der Landesverfassung, beispielsweise in Immunitätsangelegenheiten oder im Zusammenhang mit haushaltsrechtlichen Sperrvermerken.

Der zweite Halbsatz des neuen Satz 3 regelt die Abstimmungsmodalität in der Videokonferenz. Hiernach geben die Abgeordneten ihre Stimme ab, nachdem sie von der oder dem Vorsitzenden hierzu aufgefordert wurden. Das Vorgehen ist ähnlich der namentlichen Abstimmung im Plenum. Auf diese Weise lässt sich mit hinreichender Verlässlichkeit das Abstimmungsergebnis im Rahmen einer Videokonferenz feststellen.

Hans-Jörn Arp  
und Fraktion

Birgt Herdejürgen  
und Fraktion

Lasse Petersdotter  
und Fraktion

Oliver Kumbartzky  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW